

07.05.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die betriebliche Mitbestimmung zu modernisieren und sowohl die Bildung von Betriebsräten als auch die Rechte bestehender Betriebsräte zu stärken.
- b) Der Bundesrat unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz von Betriebsratswahlen zu verbessern und notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen für die Ausübung betrieblicher Mitbestimmung entsprechend den gegenwärtigen Anforderungen der Arbeitswelt.

Zu Artikel 1

2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit für Betriebe mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern im Rahmen des vereinfachten Wahlverfahrens eine Frist von zwei Wochen für die zweite Wahlversammlung vorgesehen werden kann.

Begründung:

Durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens muss im Rahmen einer Wahlvorbereitung gegebenenfalls eine größere Anzahl von Mitarbeitern informiert werden, als dies bislang der Fall ist. Das ist (zeit-) aufwendig. Daher sollte eine Änderung der Frist für die zweite Wahlversammlung geprüft werden. Es erscheint angemessen, bei Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 Arbeitnehmern, diese Frist auf zwei Wochen zu verlängern, um dem genannten Mehraufwand Rechnung zu tragen.

3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden kann, dass der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen nicht zeitlich immer weiter nach vorne rückt.

Begründung:

Nach § 13 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) finden Wahlen zum Betriebsrat alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt.

Nach § 21 BetrVG beträgt die regelmäßige Amtszeit des Betriebsrates vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht mit Ablauf von dessen Amtszeit. Da Betriebsräte vermeiden möchten, dass es im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen zu einer betriebsratslosen Zeit kommt, werden die Wahlen zum nächsten Betriebsrat in der Regel früher angesetzt, als die Amtszeit des alten Betriebsrates endet. Dies führt dazu, dass die jeweilige Wahl zeitlich früher stattfindet als die vorangegangene Wahl. Damit verschiebt sich der Termin innerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. Mai zeitlich immer weiter nach vorne. Das sollte vermieden werden.